



WOJCIECH WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn [...]
Leiter der Abteilung Personalpolitik und -
kommunikation
Europäische Zentralbank
Sonnemannstraße 20
60314 Frankfurt am Main
DEUTSCHLAND

Brüssel, 7. April 2015
WW/OL/sn/D(2015)0579 C 2015-0016
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Sehr geehrter Herr [...],

am 6. Januar 2015 reichte der Datenschutzbeauftragte (DSB) der Europäischen Zentralbank (EZB) beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) den Umgang mit personenbezogenen Daten in den verschiedenen Phasen des Leistungsfeedbackprozesses beim Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ (Verordnung) zur Vorabkontrolle ein.

Der EDSB hat bereits Leitlinien zu Mitarbeiterbeurteilungsverfahren herausgegeben². Die gemeldeten Verarbeitungen betreffen zwar keine Mitarbeiterbeurteilungen im engeren Sinne, doch sind sie diesen hinreichend ähnlich und rechtfertigen daher die Anwendung der Leitlinien. Daher wird der EDSB nicht alle Aspekte des Leistungsfeedbackprozesses untersuchen, sondern nur diejenigen, die von dem Ansatz der Leitlinien abweichen oder anderweitig verbessert werden sollten.

Der Fall wurde zur Einholung weiterer Informationen und Abgabe von Kommentaren vom 9. bis 30. Januar 2015 und vom 24. März bis 2. April 2015 ausgesetzt³.

Sachverhalt

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² Abrufbar auf der Website des EDSB.

³ Artikel 21 Absatz 4 der Geschäftsordnung des EDSB besagt: „Endet die Frist an einem Feiertag oder einem anderen Tag, an dem die Dienste des EDSB geschlossen sind, gilt der nächste Arbeitstag als Enddatum für die Abgabe der Stellungnahme“ (ABl. L 273 vom 15.10.2013, S. 41).

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates⁴ (SSM-Verordnung) nimmt die EZB im Rahmen des SSM bestimmte Aufgaben im Bereich der Bankenaufsicht wahr. Näher ausgeführt werden diese Aufgaben in der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der EZB⁵ (SSM-Rahmenverordnung). Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben werden Gemeinsame Aufsichtsteams (JST) und Vor-Ort-Prüfungsteams (OIT) ernannt. Diesen Teams gehören Bedienstete der EZB und der nationalen zuständigen Behörden (NCA) an. Für JST und OIT tätige Bedienstete von NCA unterstehen weiterhin der entsendenden NCA.

Der SSM-Leistungsfeedbackprozess hat den Zweck, den in JST und OIT arbeitenden EZB- und NCA-Bediensteten ein Leistungsfeedback zu geben⁶. Es handelt sich zwar nicht um eine formelle Beurteilung, doch kann das Feedback durchaus in solche formellen Beurteilungen einfließen, entweder bei der EZB (für die eigenen Bediensteten; die ausgefüllten Formblätter werden dem jeweiligen unmittelbaren Vorgesetzten zugeleitet), oder bei der entsendenden NCA von NCA-Bediensteten, wo sie in die örtlichen Beurteilungssysteme eingehen (sofern dies nach nationalem Recht zulässig ist). Ganz allgemein hat dieses Feedback auch den Zweck, den örtlichen Vorgesetzten in den NCA die Möglichkeit zu geben, die Arbeit auf ihre Mitarbeiter zu verteilen (die vielleicht teilweise für ein JST/OIT und teilweise für ihre entsendende NCA arbeiten) und über Aus- und Fortbildungsbedarf sowie über die bei einem JST/OIT-Einsatz erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse zu informieren. Die EZB beabsichtigt, das Leistungsfeedback allen entsendenden NCA der betreffenden NCA-Bediensteten zu übermitteln⁷.

Rechtliche Analyse

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der SSM-Verordnung ist die EZB dafür verantwortlich, dass der einheitliche Aufsichtsmechanismus wirksam und einheitlich funktioniert. Die SSM-Rahmenverordnung sieht in den Artikeln 3 und 4 bzw. 143, 144 und 146 vor, dass die EZB für die Einrichtung, Zusammensetzung und Funktionsweise von JST und OIT verantwortlich ist. In diesen Bestimmungen wird zwar der EZB nicht ausdrücklich eine Rolle beim Leistungsfeedback für Bedienstete zugesprochen, die in JST und OIT tätig sind, doch ist für das Management von JST und OIT ein gewisses Maß an Leistungsfeedback notwendig⁸. Die genaue Funktionsweise dieses Leistungsfeedbackmechanismus sollte **in einer auf angemessener Ebene erlassenen internen Rechtsgrundlage festgelegt** werden.

Bei EZB-Bediensteten wird das Leistungsfeedbackformblatt dem jeweiligen unmittelbaren Vorgesetzten zugeleitet. Eine solche Übermittlung dürfte gemäß Artikel 7 der Verordnung gerechtfertigt sein.

Bei NCA-Bediensteten plant die EZB die Übermittlung der Leistungsfeedbackformblätter an die den Bediensteten entsendende NCA, sofern dies nach den einschlägigen nationalen Vorschriften zulässig ist. Da NCA-Bedienstete während ihrer Tätigkeit für JST oder OIT weiterhin ihrer entsendenden NCA unterstehen, dürften solche Übermittlungen gemäß Artikel 8 Buchstaben a oder b gerechtfertigt sein. Die EZB hat nachzuweisen, dass eine dieser beiden Vorschriften anzuwenden ist. **Die EZB sollte sicherstellen, dass derartige Übermittlungen nur stattfinden,**

⁴ ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63.

⁵ ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1.

⁶ Nur bei Bediensteten, die entweder a) mehr als 25-30 % ihrer Arbeitszeit in JST verbringen oder b) pro Überprüfungszyklus länger als drei Monate an OIT teilnehmen.

⁷ d. h. die in Fußnote 5 erwähnten.

⁸ Siehe auch Erwägungsgrund 27 der Verordnung zu Verarbeitungen, die für die Verwaltung und das Funktionieren von Organen und Einrichtungen der EU erforderlich sind.

wenn der Empfänger deren Rechtmäßigkeit ordnungsgemäß belegen kann⁹. Die Frage, ob die Daten für eine Leistungsbeurteilung durch die NCA weiterverwendet werden dürfen, ist von der jeweiligen NCA zu beantworten. In dem den betroffenen Personen zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweis heißt es, dass die Daten möglicherweise für örtliche Beurteilungssysteme (also durch die entsendende NCA) verwendet werden, wenn das inländische Recht dies zulässt. Das bedeutet, dass Daten an die relevante entsendende NCA übermittelt werden dürfen; dieser Aspekt sollte im Datenschutzhinweis mit einem **ausdrücklichen Hinweis auf mögliche** (siehe oben) **Übermittlungen an die relevante entsendende NCA hervorgehoben** werden.

Schlussfolgerung

Der EDSB erwartet, dass die EZB die oben fett gedruckten Empfehlungen umsetzt und **schließt den Fall 2015-0016**.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech Wiewiórowski

Kopie: Herrn [...], Datenschutzbeauftragter, EZB

⁹ Siehe auch den EDSB Fall 2013-0744, in dem es um Übermittlungen in einer vergleichbaren Situation geht.